

# Teures Parken in Zwickau

Regierungsdirektor Klaus Weber, Regierungspräsidium Chemnitz

Stadt Zwickau  
Ordnungsamt  
Markplatz 5  
09345 Zwickau

Zwickau, den 19.4.2005

**Per Zustellungsurkunde**

Herrn  
Werner Schneider  
Heinrich-Müller-Str. 17  
09100 Chemnitz

Sehr geehrter Herr Schneider,

Die Stadt Zwickau ist hier Vollstreckungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VwVG. Die Voraussetzungen zur Durchführung der Ersatzvornahme nach § 24 Abs. 1 VwVG lagen in Ihrem Falle vor. Das Wegfahren bzw. Abschleppen des Fahrzeugs ist eine vertretbare Handlung, die von jedem Inhaber einer Fahrerlaubnis vorgenommen werden kann.

Deshalb konnte nach § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVG auch das Abschleppunternehmen Meier mit dem Abschleppvorgang betraut werden.

Das Abschleppen des Fahrzeugs war im konkreten Fall erforderlich, da eine Gefahr für den öffentlichen Straßenverkehr durch das Abstellen des Fahrzeugs in der unübersichtlichen Kurve bestand. Nach den Feststellungen der Hilfspolizeibeamtin Sägemüller kam es zu mehrfachen Behinderungen von Radfahrern und Kraftfahrzeugen bei Gegenverkehr. In 2 Fällen konnte die Beamtin durch entspr. Hand-

die Stadt Zwickau erlässt folgenden **Leistungsbescheid**:

1. Sie haben die Kosten der Abschleppmaßnahme vom 15.3.2005 wegen Ihres Fahrzeuges mit dem aml. Kennzeichen C - A 2000 i. H. v. 100 € zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i. H. v. 40 € nebst Auslagen in Höhe von 6 € festgesetzt, die Kosten betragen insgesamt 46 €.

**Begründung:**

I.

Sie sind Halter des Kraftfahrzeuges Marke Opel mit dem amtlichen Kennzeichen C - A 2000.

Dieses Fahrzeug war am 15.3.2005 in der Zeit von 13–15 Uhr in Zwickau in der Hochschulstraße abgestellt.

Die Hochschulstraße ist in dem Bereich, in dem Ihr Fahrzeug abgestellt war, sehr eng und infolge der Kurvenführung mit einer Kuppe sehr unübersichtlich.

Aus diesen Gründen ist dort weder das Halten noch Parken gestattet.

Die städtische Hilfspolizeibeamtin Sägemüller bemerkte das abgestellte Fahrzeug erstmals am 15.3.2005 gegen 13 Uhr und erteilt eine schriftliche Verwarnung. Gegen 14.30 Uhr stellte Frau Sägemüller fest, dass das Fahrzeug nach wie vor dort stand, ein Fahrer des Fahrzeuges war nicht zu sehen.

Nachdem die Hilfspolizeibeamtin bis 14.45 Uhr an dem Fahrzeug wartete und feststellen musste, dass es wegen der unübersichtlichen Verkehrssituation durch das abgestellte Fahrzeug zu Verkehrsbehinderungen kam (Behinderung von Radfahrern bei Gegenverkehr, vorsichtiges und langsames Vorbeifahren von LKW mit Anhalten des Gegenverkehrs usw.), rief sie das Abschleppunternehmen Meier an. Dieses Unternehmen ist ständig für die Stadt Zwickau bei Abschleppmaßnahmen tätig und als zuverlässiges Unternehmen bekannt. Nach Eintreffen des Abschleppfahrzeuges gegen 15 Uhr wurde Ihr Fahrzeug in die ca. 200 m entfernte Talstraße abgeschleppt und dort auf dem öffentlichen Parkplatz abgestellt.

Als der Fahrer des Fahrzeugs gegen 15.30 Uhr zu dem Fahrzeug zurückkehrte, teilte ihm Frau Sägemüller die Abschleppmaßnahme unter Hinweis auf den neuen Standplatz des Fahrzeuges (ohne Aufnahme dessen Personalien) mit.

Durch das von Ihnen als Halter des Fahrzeuges zu vertretende Abschleppen des Kraftfahrzeuges sind Kosten i. H. v. insgesamt 100 € einschl. MwSt. angefallen (Personalkosten, Kilometerpauschale usw.). Dieser Betrag wird nunmehr mittels Kostenbescheid gegen Sie als Halter festgesetzt.

Mit Schreiben vom 2.4.2005 wurden Sie angehört, eine Äußerung erfolgte nicht.

II.

Die Stadt Zwickau ist als Straßenverkehrsbehörde für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr zuständig. Dazu gehört auch das Durchführen von Abschleppmaßnahmen bei Fahrzeugen, die den öffentlichen Straßenverkehr in seiner Sicherheit und Leichtigkeit behindern.

Rechtsgrundlage für diesen Leistungsbescheid ist § 24 Abs. 3 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG). Danach werden die Kosten einer Ersatzvornahme von der Vollstreckungsbehörde durch Leistungsbescheid festgesetzt.

zeichen entgegenkommende Kraftfahrer auf die Gefahr durch das abgestellte Fahrzeug aufmerksam machen und nur dadurch Auffahrunfälle verhindern.

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Kosten dieses Bescheides ergibt sich aus ...

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats schriftlichen Widerspruch bei der Stadt Zwickau (nähere Adresse siehe Briefkopf) einlegen.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen und in doppelter Fertigung einzureichen.

Hochachtungsvoll

Schwarzberg  
Stadtrechtsrat

Rechtsanwalt  
Walter Schumacher  
Brückenstr. 10  
Chemnitz

Chemnitz, 5.6.2005

Stadtverwaltung  
Rathaus  
09345 Zwickau

Straßenverkehrsrecht  
Widerspruch gegen den Leistungsbescheid der Stadt Zwickau vom 19.4.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,  
unter Vorlage der entspr. Vollmacht zeige ich an, dass ich Herrn Werner Schneider, Heinrich-Müller-Straße 17, Chemnitz, anwaltlich vertrete.

Gegen den vorgenannten Leistungsbescheid erhebe ich **Widerspruch** und **beantrage** bereits jetzt, meine Zuziehung als Rechtsanwalt im Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären.

Die verspätete Einlegung des Widerspruchs bitte ich zu entschuldigen. Mein Mandant hat mich erst vorgestern beauftragt, er war vom 10.4. bis 2.6.2005 in Urlaub.

Der Kostenbescheid ist rechtswidrig, weil die Abschleppmaßnahme rechtswidrig war.

An der Örtlichkeit, an welcher das Fahrzeug meines Mandanten abgestellt war, stand kein Verkehrsschild, weshalb man nicht von verbotenem Parken ausgehen konnte.

Außerdem war mein Mandant nicht Fahrzeugführer. Er hat 3 erwachsene Kinder, die Inhaber der entspr. Fahrerlaubnis sind und die regelmäßig (neben seiner Ehe-

frau) sein Fahrzeug nutzen. Es ist jetzt aber nicht mehr festzustellen, wer das Fahrzeug geführt hat. jedenfalls nicht mein Mandant, der sich an diesem Tage nachweislich in München aufhielt (Dienstreise vom 13.–16. 3. 2005). Deshalb kann auch mein Mandant nicht Adressat des Kostenbescheides sein. Abschließend bin ich der Auffassung, dass die Hilfspolizeibeamtin Sägemüller nicht zuständig dazu war, das Abschleppunternehmen zu beauftragen; sie ist keine Polizeivollzugsbeamtin i. S. d. Sächsischen Polizeigesetzes.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Hochachtungsvoll

Schumacher  
Rechtsanwalt

Stadt Zwickau  
Ordnungsamt

Zwickau, 20. 7. 2005

Herrn  
Rechtsanwalt  
Walter Schumacher  
Brückenstr. 10  
Chemnitz

Widerspruch gegen den Leistungsbescheid der Stadt Zwickau vom 19. 4. 2005

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

wir bestätigen den Eingang des vorgenannten Widerspruchs.

Der Ausgangsbescheid datiert vom 19. 4. 2005 und wurde Ihrem Mandanten lt. vorliegender Postzustellungsurkunde am 22. 4. 2005 zugestellt. Sie haben jedoch erst mit Schreiben vom 5. 6. 2005, bei uns eingegangen am 7. 6. 2005, Widerspruch erhoben. Der Widerspruch ist somit verspätet eingelegt und daher unzulässig. Unabhängig davon ist Ihr Antrag auf Notwendigkeit der Zuziehung im Widerspruchsverfahren nicht nachvollziehbar. Es geht hier nur um einen Betrag i. H. v. 100 €, weshalb sich Ihr Mandant nicht anwaltlicher Hilfe bedienen muss.

Ob sich am konkreten Ort in der Hochschulstraße ein Verkehrsschild, z. B. Halte- oder Parkverbot, befand, ist unwesentlich. Das Fahrzeug Ihres Mandanten hat den Straßenverkehr behindert und sogar gefährdet, das stellt zumindest einen Verstoß gegen § 1 StVO dar und berechtigt zum Abschleppen.

Als Fahrzeughalter haftet Ihr Mandant für die angefallenen Kosten, auf die Eigenschaft als Fahrer zum fraglichen Zeitpunkt kommt es hierbei nicht an.

Die Zuständigkeit der Hilfspolizeibeamtin ergibt sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 19. 9. 1991, GVBl. S. 355. Die Stadt Zwickau hat gem. § 2 der VO öffentlich bekannt gemacht, dass alle Aufgaben gem. § 1 der VO auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen wurden. Wir geben Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis 10. 8. 2005.

Ansonsten können wir dem Widerspruch nicht abhelfen und legen ihn der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Regierungspräsidium Chemnitz, vor.

Hochachtungsvoll

Schwarzberg  
Stadtrechtsrat

Rechtsanwalt Schumacher

Chemnitz, 5. 8. 2005

Stadtverwaltung  
Zwickau

Straßenverkehrsrecht  
Widerspruchsverfahren Werner Schneider wegen des Kostenbescheides vom 19. 4. 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nach Rücksprache mit meinem Mandanten wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Ausführungen zur Unzulässigkeit des Widerspruchs wegen Fristversäumnis sind unzutreffend, mein Mandant hat die Tatsache, dass er sich in Urlaub befand, nicht zu vertreten.

Ich gehe deshalb davon aus, dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird.

Unabhängig davon bestehen bzgl. der Richtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung Bedenken, sodass zugunsten meines Mandanten die Jahrsfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO gilt.

Nach Prüfung der Rechtslage bin ich der Auffassung, dass sich die Kostenforderung nicht auf § 24 Abs. 3 VwVG stützen lässt. Eine Ersatzvornahme lag nicht vor, weil an der konkreten Stelle, an der das Fahrzeug meines Mandanten abgestellt war, kein Ge- oder Verbots-Verkehrszeichen stand.

Außerdem war mein Mandant, wie bereits dargelegt – und dies ist auch unstrittig –, nicht Fahrer und kann deshalb nicht in Anspruch genommen werden. Er befindet sich oft auf Dienst- und Geschäftsreisen (ohne Kfz.) und überlässt deshalb das Fahrzeug seinen Familienangehörigen

Die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwaltes ist hier natürlich zu bejahen. Es geht doch nicht in erster Linie um die Kostenforderung aus dem Leistungsbescheid, sondern auch darum, ob überhaupt abgeschleppt werden durfte und auf welche Rechtsgrundlage die Kostenforderung der Behörde gestützt wird. Denn wenn das Abschleppen rechtswidrig war, dann hat auch die Kostenforderung keinen Bestand.

Hochachtungsvoll

Schumacher  
Rechtsanwalt

Stadt Zwickau  
Ordnungsamt

Zwickau, den 15. 8. 2005

Herrn  
Rechtsanwalt Schumacher  
Chemnitz

Widerspruchsverfahren Werner Schneider wegen des Kostenbescheides vom 19. 4. 2000

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihre Stellungnahme vom 5. 8. 2005 haben wir zur Kenntnis genommen.

Nach unserer Auffassung ist der Widerspruch verspätet eingelegt worden, weshalb wir nicht abhelfen können und nunmehr die Akte dem Regierungspräsidium Chemnitz als zuständige Widerspruchsbehörde vorlegen werden.

Dort wird dann auch über die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes entschieden.

Zur Sache selbst merken wir noch an, dass der Anspruch aus dem Kostenbescheid rechtmäßig mit § 24 Abs. 3 SächsVwVG begründet worden ist. Dagegen spricht auch nicht die Tatsache, dass an der Stelle, an der das abgeschleppte Fahrzeug stand, kein Verkehrszeichen angebracht war.

Es handelte sich hier um die Vollstreckung einer sog. vertretbaren Handlung nach § 24 Abs. 1 SächsVwVG mit dem daraus folgenden Kostenanspruch aus § 24 Abs. 3 SächsVwVG.

Mit freundlichen Grüßen

Schwarzberg  
Stadtrechtsrat

### Aufgabe

1. In einem Gutachten ohne Sachbericht ist die Entscheidung der Widerspruchsbehörde zu entwerfen, falls erforderlich als Hilfgutachten.
2. Der komplette Tenor der Entscheidung der Widerspruchsbehörde ist zu entwerfen (mit kurzer Begründung)

### Bearbeitungshinweis:

1. Die von der Stadt Zwickau festgesetzte Gebühr für den Leistungsbescheid ist zutreffend.
2. Die Höhe der Forderung der Stadt Zwickau betr. Abschleppkosten ist unstreitig.

### Lösungshinweise

#### I. Zulässigkeit des Widerspruchs<sup>1</sup>

##### 1. Verwaltungsrechtsweg, § 40 Abs. 1 VwGO

Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art, eine Zuweisung an ein anderes Gericht besteht nicht.

Die Streitigkeit wurzelt im Polizeirecht (Straßenverkehrsrecht, Gefahrenabwehr), der Kostenanspruch der Behörde ergibt sich aus einer öffentlich-rechtlichen Norm (VwVG oder SPoLG) und es besteht ein typisches Über- und Unterordnungsverhältnis (Subordinationstheorie). Außerdem hat die Behörde den Kostenanspruch mittels Verwaltungsakt geltend gemacht (sog. Adressatentheorie)

##### 2. Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde<sup>2</sup>

Ausgangspunkt der Prüfung ist § 73 Abs. 1 Satz 2 VwGO, wobei mit der Sondervorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO zu beginnen ist.:

a) § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO, Selbstverwaltungsangelegenheit?

Eine Selbstverwaltungsangelegenheit liegt nicht vor. Hier hat sich die Stadt Zwickau polizeirechtlich betätigt (Gefahrenabwehr), also im Bereich der Pflichtaufgaben nach Weisung (§§ 64 ff. SächsPolG) und macht einen wegen dieser Aufgabenwahrnehmung entstandenen Kostenanspruch gegen den Widerspruchsführer geltend.

b) § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO?

Diese Norm ist einschlägig, wenn gegenüber der Stadt Zwickau die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder Landesbehörde ist. Dann wäre die Stadt Zwickau selbst Widerspruchsbehörde (sog. Identität zwischen Ausgangs- und Widerspruchsbehörde).<sup>3</sup> Da es sich hier um eine polizeirechtliche Problematik (Abschleppen eines Kfz. wg. Gefahrenlage) handelt, kann auf die entsprechenden Normen des SächsPolG zurückgegriffen werden, konkret § 64 Abs. 1 SächsPolG. Danach ist die nächsthöhere Behörde gegenüber der Stadt Zwickau das Regierungsprä-

#### 4. Form und Frist

a) Form:

Bezüglich der Form der Erhebung des Widerspruchs gibt es keine Bedenken.

b) Frist:

Die Einhaltung der Monatsfrist (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO) hat der Widerspruchsführer um mind. 2 Wochen versäumt (hier ist es unangebracht, noch eine konkrete Fristberechnung und entsprechende langatmige Ausführungen vorzunehmen).

aa) Demnach ist der Widerspruch verfristet (mit der Folge der Unzulässigkeit des Widerspruchs), es sei denn, es kommt eine Wiedereinsetzung nach § 70 Abs. 2, § 60 Abs. 1–4 VwGO in Betracht.<sup>7</sup> Der Widerspruchsführer müsste nach § 60 Abs. 1 VwGO ohne Verschulden verhindert gewesen sein, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Die Frist nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO zur Erhebung des Widerspruchs ist eine gesetzliche Frist.

Es handelte sich hier um eine urlaubsbedingte Abwesenheit des Widerspruchsführers von fast 2 Monaten. Dem Widerspruchsführer war durch die Anhörung bekannt, dass er alsbald mit einem Kostenbescheid rechnen musste. Er befindet sich nach eigenen Angaben oft auf Dienst- und Geschäftsreisen, sodass er Vorkehrungen treffen muss, damit er von fristauslösenden Zustellungen Kenntnis erlangt. Eine »Verhinderung ohne Verschulden« lag demnach nicht vor.<sup>8</sup>

Die Wiedereinsetzung scheidet aus.

bb) Nunmehr ist noch zu prüfen, ob die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung den Anforderungen des § 58 Abs. 1 VwGO (konkret kommt eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung in Betracht) entspricht. Wenn dies nicht der Fall ist, läuft die Jahrsfrist und der Widerspruch wäre dann noch fristgemäß eingelegt worden.

Die richtige Rechtsbehelfsbelehrung des Ausgangsbescheides nach § 58 Abs. 1 VwGO muss den Anforderungen des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO entsprechen.

Die von der Stadt Zwickau verwendete Rechtsbehelfsbelehrung entspricht nicht den genannten gesetzlichen Anforderungen.<sup>9</sup> Die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung weist 2 Unrichtigkeiten auf. Die Formulierung »Der Widerspruch ist schriftlich ... einzulegen« widerspricht dem Gesetz. Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift ... zu erheben.

<sup>1</sup> Siehe dazu die Klausuren »Ein Fahrlehrer auf Abwegen«, VR 2003, 421, und »Ende des Leipziger Messetreffs«, apf 2003, 220; Pietzner/Rorjellenfisch, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 11. Aufl. 2005, S. 340 ff.; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl. 2003, Anm. 12 vor § 68.

<sup>2</sup> Siehe dazu Weber, Zur Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde unter Berücksichtigung des Verwaltungsorganisationsgesetzes, apf 2004, S. 57 ff., 62 (Fall 5, Kostenbescheid der Polizeidirektion Aue wegen Abschleppens eines Kfz.). Dabei ist hier zu beachten, dass im konkreten Fall nicht die Vollzugspolizei das »Abschleppen« anordnete! Dieser Prüfungspunkt ist nicht zu verwechseln mit der Frage nach der Zuständigkeit der Ausgangsbehörde (Stadt Zwickau) für den Erlass des Leistungsbescheides; siehe dazu später unter dem Prüfungspunkt »for-

